040995/EU XXIII.GP
Eingelangt am 10/07/08

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.7.2008
KOM(2008) 440 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ghana andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ghana andererseits: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-WPA.

Wie in der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 23. Oktober 2007 angekündigt, wurde dieses Interim-WPA mit Ghana ausgehandelt, um zu verhindern, dass der Handel zwischen diesem Land und der Europäischen Gemeinschaft nach dem Außerkrafttreten der Handelsbestimmungen in Anhang V des Cotonou-Abkommens und der dafür eingeführten WTO-Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2007 bis zum Abschluss eines umfassenden WPA mit der gesamten westafrikanischen Region[1] unterbrochen wird. Im Anschluss an die Paraphierung dieses Abkommens am 13. Dezember 2007 wurde Ghana in die Liste der Länder aufgenommen, die in den Genuss der WPA-Handelsregelung kommen, die der Rat mit seiner am 20. Dezember 2007 angenommenen Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eingeführt hat. In dieser Verordnung ist eine vorzeitige Anwendung der WPA-Handelsregelung vorgesehen. Im Anschluss an die Paraphierung eines Interim-WPA am 7. Dezember 2007 wurde auch Côte d'Ivoire in diese Liste aufgenommen. Da sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) zählen, sind alle übrigen westafrikanischen Länder, außer Nigeria und Kap Verde, seit 1. Januar 2008 Begünstigte der „Alles-außer-Waffen"-Initiative, die die Gewährung eines zoll- und kontingentfreien Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für alle Waren außer Waffen vorsieht. Kap Verde wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als nicht mehr zu den LDC zählend eingestuft (Graduierung); dem Land wurde jedoch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) eine dreijährige Übergangszeit gewährt, während der es weiterhin in den Genuss der „Alles-außer-Waffen"-Regelung kommt. Nigeria, das nicht zur Gruppe der LDC gehört, wurde angeboten, ein Interim-WPA auszuhandeln, das den mit Côte d'Ivoire und Ghana ausgehandelten entspricht. Nigeria lehnte dies jedoch ab. Folglich unterliegt Nigeria seit dem 1. Januar 2008 der regulären APS-Regelung.

Die Verhandlungen über ein umfassendes WPA mit der gesamten westafrikanischen Region werden im Einklang mit den vom Rat am 12. Juni 2002 angenommenen Verhandlungsrichtlinien für WPA mit den AKP-Staaten fortgesetzt.

Das Interim-WPA enthält Bestimmungen zum Warenhandel, zu Zoll und Handelserleichterungen, technischen Handelshemmnissen sowie gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen. Außerdem sind Regelungen über die Entwicklungszusammenarbeit vereinbart worden, in denen vorrangige Maßnahmenbereiche für die Durchführung des WPA festgelegt sind. In den einzelnen Kapiteln des Abkommens werden jeweils spezifische Bereiche der Zusammenarbeit behandelt, und eine Erklärung zur Entwicklungszusammenarbeit stellt die Verbindung zur EU-Strategie für Handelshilfe („Aid for Trade") her und ruft die Absicht der Kommission und der Mitgliedstaaten in Erinnerung, einen Beitrag zu einem regionalen Entwicklungsfonds zu leisten. In dem Abkommen ist auch die Fortführung der Verhandlungen über Investitionen, Dienstleistungen und handelsbezogene

---

[1] Diese Ländergruppe umfasst Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal, Togo, Kap Verde, Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Nigeria, Sierra Leone und Mauretanien.

Fragen auf regionaler Ebene vorgesehen. Außerdem ist dort festgehalten, dass das Abkommen nach dem Abschluss des umfassenden regionalen WPA durch dieses ersetzt wird.

Im Interim-WPA ist vorgesehen, dass es bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt wird.

Die Kommission ersucht den Rat:

– die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Interim-WPA mit Ghana im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu erteilen,

– die vorläufige Anwendung des Interim-WPA bis zu dessen Inkrafttreten zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ghana andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten.

(2) Die Verhandlungen über ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen („Interim-WPA“) mit Ghana wurden abgeschlossen und das Abkommen wurde am 13. Dezember 2007 paraphiert.

(3) Artikel 75 des Interim-WPA sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.

(4) Vorbehaltlich seines späteren Abschlusses sollte das Interim-WPA im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten wird vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über den Abschluss dieses Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

---

[2] ABl. C […] vom […], S. […].

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Gemäß Artikel 75 dieses Abkommens wird das Abkommen bis zum Abschluss des für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahrens vorläufig angewandt. Die Kommission teilt in einer Bekanntmachung den Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung mit.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[…]